

## **Errichtung von drei Windenergieanlagen in Metzenhausen und Ober Kostenz**

### **Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Firma Wilhelm Heyne Planung & Beratung Windenergie, Weserstr. 10, 56412 Heiligenroth, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in den Gemarkungen Metzenhausen und Ober Kostenz gestellt.

Die nach den §§ 3 Absatz 1, 3 a und 3 c Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

*Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis*  
Untere Immissionsschutzbehörde